

## **Plenumsbeitrag Christoph Theelen, ZVSHK**

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher der 10. Fachtagung Versorgungstechnik,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Christoph Theelen, Referent für Berufsbildung beim Zentralverband Sanitär Heizung Klima und stelle Ihnen heute Perspektiven der modernisierten Ausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik vor.

Am 2. Mai 2016 wurde die aktualisierte Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verordnung trat am 1. August 2016 in Kraft – alle Ausbildungsverträge werden seitdem auf der Grundlage dieser überarbeiteten Verordnung abgeschlossen.

### *Folienwechsel*

Der Ausbildungsberuf zum/zur Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik ist quantitativ bewertet ein beliebter Ausbildungsberuf. Die Gesamtzahl an Auszubildenden beläuft sich für das Berichtsjahr 2016 auf rund 32.500.

Erfreulicherweise verzeichnet das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk seit 2013 eine Trendwende des stetigen Rückgangs an Auszubildenden

### *Folienwechsel*

Im Jahr 2016 entschieden sich rund 11.000 junge Menschen für die Ausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin. Ein Großteil wird auf Basis der nunmehr überarbeiteten Ausbildungsordnung ausgebildet.

### *Folienwechsel*

Aus Sicht des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima hat das Neuordnungsverfahren 2016 eine Verbesserung in einigen Details der ursprünglichen Ausbildungsordnung von 2003 ergeben. Die Hauptintention der Sozialpartner war die Einführung der gestreckten Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung.

Die Gegenüberstellung der Ausbildungsordnungen aus den Jahren 2003 und 2016, hinsichtlich der Neuerungen, weist die neuen Berufsbildpositionen und die Prüfungsart, als die maßgeblichen Neuerungen aus. Die Übrigen, der dargestellten Neuerungen, sind redaktioneller Natur. Ein Großteil dieser redaktionellen Änderungen und Anpassungen, wie z. B. die Unterteilung der Berufsbildpositionen in berufsprofilgebende und integrative zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, ergeben sich durch die Anwendung einer zwischen den Jahren 2003 und 2016 überarbeiteten zu verordnenden Grundstruktur der Ausbildungsordnungen gemäß der BIBB Hauptausschussempfehlungen.

Für das Neuordnungsverfahren AO-2016 musste die Hauptausschussempfehlung 158 zugrunde gelegt werden. Die Hauptausschussempfehlung 158 bestimmt die

maßgebliche Struktur und die Gliederung der Ausbildungsordnung sowie die grundsätzliche Flankierung von Prüfungsanforderungen und Prüfungsinstrumenten. Sie konstituiert damit die möglichen Korridore, in denen sich die Sozialpartner des Neuordnungsverfahrens bewegen.

Der weitere Verlauf des Vortrags konzentriert sich daher zuerst auf die neuen Berufsbildpositionen und danach auf die neue Prüfungsart der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung. Im Ausgang des Vortrags wird der erste Teil der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung detailliert beleuchtet.

### *Folienwechsel*

Wenden wir uns den neuen Berufsbildpositionen zu. Diese sind

- Hygienemaßnahmen durchführen und
- Gebäudemanagementsysteme.

Zur Etablierung der neuen Berufsbildposition „Hygienemaßnahmen durchführen“ sei auf die verschärften hygienischen Anforderungen im Bereich Trinkwasserinstallation und Raumluftechnik verwiesen. Formulierungen konkret hygienischer Anforderungen haben Einzug in technisches Regelwerk und Gesetzgebung gefunden. Insofern ist die Positionierung und Verankerung des Berufsprofils *Hygienemaßnahmen durchführen* notwendig und folgerichtig gewesen.

Verdeutlichen wir den Sachverhalt anhand eines Beispiels aus der Raumluftechnik.

Hygiene, ist nach DIN 1946 Teil 6, als die Gesamtheit der Maßnahmen, die der Erhaltung und Förderung des physiologischen und physischen Wohlbefindens und der Erhaltung der Gesundheit des Menschen dienen, definiert.

Es verwundert daher nicht, dass Hygiene, eine erhöhte Anforderung an Raumlufqualität darstellt, die nach DIN 1946 Teil 6, als eine spezielle projektspezifische Anforderung einer bestimmten Nutzungseinheit zugrunde gelegt werden kann.

DIN 1946 Teil 6 kategorisiert Ventilatorgestützte Lüftung nach „Standardausführung“ und „Hygieneausführung“. Den Kategorien sind unterschiedliche Ausführungsmaßnahmen dezidiert zu Grunde gelegt. Der/die Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik ist die zuständige Fachkraft für Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung entsprechender Anlagen- und Systemtechnik.

In der Berufsausbildung müssen daher Qualifikationen erworben werden, die insbesondere durch die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in Berufsbildposition 14 „Hygienemaßnahmen durchführen“ beschrieben werden. Ich zitiere daraus:

- „Hygienierisiken erkennen“ und
- „Maßnahmen zu deren Vermeidung unterscheiden und ergreifen“

Lernzieltaxonomisch ist das Verb „unterscheiden“ auf der Niveaustufe *Analysieren* positioniert. Die Berufsbildposition erhält damit eine in die Tiefe gehende Ausprägung, die für die soeben beispielhaft aufgeführte Anlagen- und Systemtechnik der Wohnungslüftung dringend benötigt wird. Quantitativ stehen für die Vermittlung der Berufsbildposition acht Wochen der Ausbildungszeit nach Ausbildungsrahmenplan zur Verfügung.

Wenden wir jetzt den Blick auf die neue Berufsbildposition *Gebäudemanagementsysteme*.

Der Begriff Gebäudemanagementsystem umfasst ein großes Handlungsfeld. Nach EN 15232-1 ist der Begriff den Gebäudeautomationssystemen gleichgesetzt. Der Ausbildungsrahmenplan sieht für die Vermittlung grundlegender Qualifikationen eine Ausbildungszeit von 2 Wochen vor.

Lernzieltaxonomisch bewegt sich die Formulierung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls auf den Levels Wissen, Verstehen, Anwenden und Analysieren.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition *Gebäudemanagementsysteme* sind technikneutral formuliert und zielen auf die Integration und Bereitstellung von Schnittstellen zur Auslesung der technischen Gebäudeausrüstung für Smart Home Anwendungen oder größer zu fassenden Gebäudeautomationssystemen.

Es geht in dieser Berufsbildposition im Kern um die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für *IT-Daten-Kommunikation*, die auf der Ebene von Gebäudemanagementsystemen Voraussetzung ist.

### *Folienwechsel*

Die Berufsbildposition *Gebäudemanagementsysteme* ist im Zusammenhang mit der Berufsbildposition *Anwenden von Anlagen und Systemtechnik* zu sehen und zu verstehen. Ich zitiere eine der Berufsbildposition untergeordneten Qualifikation, die insbesondere den Zusammenhang zu Gebäudemanagementsystem herstellt:

*Mess-, Steuerungs-, Regelungs-, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, insbesondere elektrisch betätigte Einrichtungen, entsprechend kunden- und systemspezifischen Anforderungen überprüfen, einstellen und in Betrieb nehmen.*

Auf die Berufsbildposition *Anwenden von Anlagen und Systemtechnik* entfallen nach Ausbildungsrahmenplan 12 Wochen, die Berufsbildposition nimmt damit den zweit höchsten Stellenwert innerhalb der Ausbildung ein. Lediglich der Instandhaltung wird mit 14 Wochen mehr Ausbildungszeit gewidmet.

Wir sehen anhand der aufgezeigten Zusammenhänge, dass die grundlegend benötigten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Installation und Inbetriebnahme von modernen und digitalen Gebäudemanagementsystemen im Ausbildungsberufsbild enthalten und verankert sind.

Die neu geordnete Berufsausbildung berücksichtigt damit moderne, d. h. digitale bzw. IT-basierte Datenkommunikation der Regelungs- und Automatisierungstechnik.

### *Folienwechsel*

Wenden wir uns jetzt der zweiten wesentlichen Neuerung zu: Die Einführung der gestreckten Gesellen- bzw. Abschlussprüfung.

Die gestreckte Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist ursächlich für die Eröffnung des Neuordnungsverfahrens 2016. Die Sozialpartner versprechen sich mit der Einführung der gestreckten Prüfung eine Reihe von allgemeinen Vorteilen, wie beispielsweise:

- die Motivationssteigerung der Auszubildenden durch eine frühzeitige Leistungsstandkontrolle
- der Wegfall einer Prüfung ohne Auswirkungen auf das Gesamtergebnis, in der einzig und alleine der olympische Gedanke zählt
- die Entlastung der Ausbildungsbetriebe durch abschließendes Feststellen von Grundkompetenzen
- der Wegfall des »Trainierens« von Grundfertigkeiten im Rahmen der überbetrieblichen Unterweisungen und
- die Entlastung der Prüfung am Ende der Ausbildungszeit durch Wegfall der Prüfung von Grundkompetenzen.

Neben diesen allgemeinen Vorteilen, die das Bundesinstitut für Berufsbildung bereits 2007 evaluierte, bringt die Einführung der gestreckten Gesellen- bzw. Abschlussprüfung - Veränderungen mit zum Teil erheblichen Einfluss auf zahlreiche Bereiche der Prüfung und des Prüfungswesens mit sich.

Alle Prüfungsteile finden künftig auf Abschluss- bzw. Gesellenprüfungsniveau statt. Damit verbunden müssen jetzt zwei gesonderte Zulassungsverfahren durchgeführt werden.

Durch das Neuordnungsverfahren und der zugrundeliegenden BIBB Hauptausschussempfehlung 158 wurden

- neue Prüfungsinstrumente,
- neue Kombinationen von Prüfungsinstrumenten,
- neue Prüfungsanforderungen und
- neue Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung eingeführt.

Diese Neuerungen verändern die bestehende Prüfungspraxis und stellen die Prüfungsausschüsse vor neue Herausforderungen.

Hinsichtlich der Anforderungen für das Bestehen, ist eine markante Neuerung, der Einzug von Teil 1 mit 30 Prozent Anteil am Gesamtergebnis. Künftig muss das Ergebnis von Teil 1 und Teil 2 zusammengenommen „ausreichend“ sein.

Da es für den ersten Teil keine vom zweiten Teil her unabhängige Anforderung für das Bestehen gibt, können beiden Teile, insbesondere der erste Teil, nicht selbstständig angefochten werden. Es besteht folglich im Falle „mangelhafter“ oder „ungenügender“ Leistungen im ersten Teil keine Möglichkeit für eine eigenständige Wiederholung desselben, vor Ablegen des zweiten Teils. Gleichwohl mag es Fälle geben, in denen der erste Teil, nach Ablegen der Gesamtprüfung, alleine ursächlich für das Nichtbestehen war.

Eine weitere bemerkenswerte Neuerung hinsichtlich der Anforderungen für das Bestehen ist bei den schriftlichen Prüfungsbereichen zu verorten. Anders als in der Ausbildungsordnung von 2003 ist hier kein in sich geschlossener Prüfungsteil mehr gegeben.

Die drei schriftlichen Prüfungsteile dürfen zum Bestehen der Prüfung mit höchstens einem „mangelhaften“ Prüfungsbereich belegt worden sein. Für ein Bestehen der Prüfung müssen mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ belegt worden sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf jetzt nur einmal auf einen schriftlichen Prüfungsbereich angewendet werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur angewendet werden, wenn der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, aber ein Bestehen rechnerisch durch Ablegen einer mündlichen Ergänzungsprüfung möglich ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf dann nur in einem mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten, schriftlichen Prüfungsbereich angewendet werden.

### *Folienwechsel*

Wenden wir uns jetzt den Prüfungsinstrumenten und der Kombination selbiger zu.

Nach BIBB-Hauptausschussempfehlung 158 muss für jeden Prüfungsbereich mindestens ein Prüfungsinstrument festgelegt werden. Es dürfen Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden.

Für den ersten und zweiten Teil der gestreckten Gesellen- bzw. Abschlussprüfung wählten die Sozialpartner die Arbeitsaufgabe als das jeweils zentrale Prüfungsinstrument aus. Die Arbeitsaufgabe eignet sich besonders gut zur Durchführung komplexer berufstypischer Aufgaben in Anwesenheit des Prüfungsausschusses. Bewertet werden:

- die Arbeits- und Vorgehensweisen und das Arbeitsergebnis oder
- nur die Arbeits- und Vorgehensweisen.

In beiden Teilen der Prüfung, wird die Bewertung der Arbeitsaufgabe durch situative Fachgesprächsphasen unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann auf dieser Weise das Erfüllen der Prüfungsanforderungen und die Ausprägungen der Kompetenzdimensionen erfassen, d. h. Prüfungsleistungen hinsichtlich vorher definierter Bewertungskriterien überprüfen.

Im ersten Teil der Prüfung wird darüber hinaus eine schriftlich zu bearbeitende Aufgabe der Bewertung hinzugezogen. Im zweiten Teil der Prüfung bzw. dort dem

Prüfungsbereich Kundenauftrag, tritt das *Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen* der Kombination Arbeitsaufgabe und situative Fachgesprächsphasen zur Seite.

Das *Situatives Fachgespräch* bezieht sich auf Situationen während der Durchführung von Arbeitsaufgaben, wird während dessen durchgeführt und unterstützt deren Bewertung.

Erörtert werden Fachfragen, Sachverhalten, Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen. Bewertet werden:

- Methodisches Vorgehen und Lösungen und/oder
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Die *schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben* sind praxisbezogen und berufstypisch. Es werden Lösungen zu einzelnen Fragen wie Zeichnungen, Schaltpläne, Ablaufpläne, Projektdokumentationen, Bedienungsanleitungen und Berechnungen angefertigt und/oder erstellt. Bewertet werden:

- fachliches Wissen,
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge,
- methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Da eine Gewichtung der unterstützenden Prüfungsinstrumente in der Ausbildungsordnung nicht geregelt ist, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss. Wir sehen aufgrund dessen eine Gewichtungsempfehlung für die entsprechenden Prüfungsbereiche bzw. Prüfungsinstrument. Die Zeitachsenorientierte Grafik verdeutlicht noch einmal diese Zusammenhänge.

Durch die Auswahl des Prüfungsinstruments *Arbeitsaufgabe* als das zentrale Prüfungsinstrument und die Kombination dessen mit *situativen Fachgesprächsphasen*, ist in beiden praktischen Prüfungsbereichen eine Operationalisierung der unterschiedlichen Kompetenzdimensionen sehr gut und auf nachvollziehbare Art und Weise möglich.

Das Prüfungsinstrument *Arbeitsaufgabe* bietet eine hohe Flexibilität der zugrunde gelegten Prüfungsanforderungen, die für die Operationalisierung der Kompetenzdimensionen maßgeblich sind. Die Kompetenzdimensionen sind im Einzelnen

- *Fachkompetenz* - darin Fachwissen und Fachkönnen,
- *Methodenkompetenz* - darin Arbeitsweisen und Arbeitsqualität
- *Sozialkompetenz* - darin Ausdrucksfähigkeit und Gesprächsführung
- *Personale Kompetenz* - darin Flexibilität und Belastbarkeit.

Die Prüfungsanforderungen, an denen die Kompetenzdimensionen operationalisierbar gemacht werden, sind der neugeordneten Ausbildungsordnung zum/zur Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik zu entnehmen.

### *Folienwechsel*

Sie sind am einleitenden Satz „der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist...“ zu erkennen und zu identifizieren. Die aufgelisteten Punkte, die diesem Satz folgen, sind die Prüfungsanforderungen, an denen die Kompetenzdimensionen operationalisierbar gemacht werden und aus denen der jeweilige Prüfungsteil thematisch besteht.

Den Prüfungsanforderungen folgt eine Beschreibung des Prüfungsgegenstands an dem die Prüfungsanforderungen zu zeigen bzw. abzuhandeln sind.

Für den ersten Teil der Prüfung legt § 9 der Ausbildungsordnung folgendes fest:

Im Prüfungsbereich „Versorgungstechnik“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist:

- technische Unterlagen zu nutzen, Arbeitsschritte zu planen und Arbeitsmittel festzulegen,
- Material manuell und maschinell unter Berücksichtigung von Qualität, Kundenanforderungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu bearbeiten,
- Bauteile zu fügen und zu montieren,
- Messungen durchzuführen und Prüf- und Messprotokolle auszufüllen sowie
- den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Für den Nachweis sind das Anfertigen und das Prüfen eines versorgungstechnischen Bauteils oder einer Baugruppe nach Unterlagen zugrunde zu legen.

### *Folienwechsel*

Es lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber eine ziemlich dezidierte Auskunft darüber erteilt, *was* und *womit* zu prüfen und *was* zu bewerten ist. Auf der Basis dieser Informationen und unter Berücksichtigung der Mustergesellenprüfungsordnung hat der Ausschuss Berufsbildung des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima eine Ablaufdokumentation für den ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung entwickelt und seinen Mitgliedsverbänden zur Verfügung gestellt.

Ich möchte jetzt in die letzte Phase des Vortrags übergehen und gemeinsam mit Ihnen in einem Blitzlicht die Ablaufdokumentation in aller Kürze der Zeit einsehen.

### *Folienwechsel*

Die Ablaufdokumentation ist an den Prozess der Abwicklung einer Prüfungskampagne orientiert. Sie beginnt somit bei der Niederschrift über die vorbereitende Sitzung des Prüfungsausschusses.

### *Folienwechsel*

Der Prüfungsausschuss beschließt die in den Anlagen zur Niederschrift aufgeführten Prüfungsaufgaben und Protokolle.

### *Folienwechsel*

Ein wichtiger Bestandteil der vorbereitenden Sitzung sind die Abfassungen der Zulassungsbeschlüsse...

*Folienwechsel*

sowie die Beschlüsse zur Berücksichtigung besonderer Belange.

*Folienwechsel*

Selbstverständlich gehört auch eine Anwesenheitsliste mit zur den Anlagen des Protokolls.

*Folienwechsel*

Der Prüfungsausschuss beschließt auch einen detaillierten Ablaufplan des Prüfungstages von Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung. Die wesentlichen Stationen sind die Durchführung des schriftlichen und praktischen Aufgabenteils. Diese werden von den Stationen wie Belehrung oder Erteilung von Hinweisen flankiert.

*Folienwechsel*

Der Prüfungsausschluss legt die thematische Festlegung der Prüfung sowie deren Bezug zur Ausbildungsordnung, d. h. den Prüfungsanforderungen fest.

*Folienwechsel*

Hier wird noch einmal verdeutlicht aus welchen Phasen die Prüfungsabwicklung besteht.

*Folienwechsel*

Der Prüfungsausschuss legt der Bewertung aller Prüfungsleistungen den 100-Punkte-Bewertungsschlüssel zugrunde. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben hierüber Kenntnis und verinnerlichen den 100-Punkte-Schlüssel sowie den zugrunde gelegten Leistungsschlüssel.

*Folienwechsel*

Die zugelassenen Hilfsmittel sind allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bekannt, sie wurden beschlossen und ergeben sich aus den jeweils festgelegten Aufgabensituationen. Es ergeben sich organisatorische Schnittstellen zur Administration der Geschäftsstelle, beispielsweise zur Bekanntmachung von Hilfsmitteln, die von Prüflingen mitzubringen sind.

*Folienwechsel*

Der Prüfungsausschuss legt in der vorbereitenden Sitzung idealerweise alle Dokumente und Protokolle, die während der Prüfung und Beschlussfassung zum Einsatz kommen, fest. Dadurch sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses in gleicher Weise informiert, Abläufe werden im Vorhinein geklärt und sind weitestgehend transparent.

*Folienwechsel*



Die Formeln zur Begrüßung und Belehrung der Prüflingskohorte werden in Checklisten festgehalten und dadurch standardisiert. Das reduziert Fehlerwahrscheinlichkeiten und ermöglicht eine schnelle Einarbeitung neuer Prüferkollegen.

*Folienwechsel*

Auch die Standardisierung von Handlungsabfolgen, wie die Verteilung von Prüfungsaufgaben oder die Aufforderung an die Prüflinge zum Durchlesen von Bearbeitungshinweisen, erleichtern die Arbeiten eingebundener Personen.

*Folienwechsel*

Selbstverständlich führt die beaufsichtigende Person während der Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen Protokoll.

*Folienwechsel*

Auch dieses wurde durch den Prüfungsausschuss freigegeben,...

*Folienwechsel*

sowie die zu beachtenden Verhaltensregeln während der Prüfung...

*Folienwechsel*

und das Beenden der Prüfungsleistung.

*Folienwechsel*

Die ausgearbeitete Aufgabenstellung für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben wurden vom Prüfungsausschuss beschlossen und liegen demzufolge der Niederschrift über die vorbereitende Sitzung der Prüfungskampagne den Anlagen anbei.

*Folienwechsel*

Sie sehen hier eine Musteraufgabenstellung mit Fallbeschreibung und darauf bezogenen Aufgaben.

*Folienwechsel*

Eine Zeichnung, die als Hilfsmittel der Aufgabenstellung anbei liegt,..

*Folienwechsel*

sowie verschiedene Dokumente...

*Folienwechsel*

wie Druckprobenprotokolle für die Trinkwasserinstallation.

*Folienwechsel*

Musterlösungen sind auch enthalten – hier aber nicht in Gänze.

*Folienwechsel*

Abschließend Bewertungsbögen für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben in dreifacher Ausführung.

*Folienwechsel*

Wir wechseln nun in die praktische Prüfung über. Hier können noch wichtige Hinweise, wie solche über den zeitlichen Ablauf oder Bemerkungen zur Arbeitssicherheit gegeben werden. Diese sollten – sofern sie absehbar sind weitestgehend standardisiert werden.

*Folienwechsel*

Auch über die Durchführung des praktischen Teils...

*Folienwechsel*

sollte Protokoll geführt werden.

*Folienwechsel*

Für die Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweisen hat der Prüfungsausschuss dezidierte Bewertungsbögen entwickelt.

*Folienwechsel*

Jeder Prüfer bewertet unabhängig vom anderen und dokumentiert seine Bewertungsergebnisse.

*Folienwechsel*

Auch das Arbeitsergebnis fließt in die Bewertung mit ein. Der Prüfungsausschuss hat dafür ein umfassendes Bewertungsprotokoll erstellt.

*Folienwechsel*

Die fertig ausgeführte Montagewand, die bisher nur als Schemazeichnung vorlag, ist jetzt fertiggestellt.

*Folienwechsel*

Zur ansatzweisen Operationalisierung der Selbstkompetenz hat der Prüfungsausschuss ein Selbstbeurteilungsbogen erstellt.

*Folienwechsel*

Für die Durchführung der situativen Fachgesprächsphasen hat der Prüfungsausschuss Inhalte im Vorfeld abgesteckt, auch hierzu hat der Prüfungsausschuss Vorgehensweisen und Bewertungskriterien dezidiert beschlossen.

*Folienwechsel*

Ein gezieltes Operationalisieren der Kompetenzdimensionen wird damit eröffnet und umgesetzt.

*Folienwechsel*

Am Ende des Prüfungstages beschließt der Prüfungsausschuss die finale Bewertung der Prüflinge. Der Beschlussfassung werden alle Einzelbewertungen zugrunde gelegt und die Niederschrift der Prüfungsergebnisse abgefasst.

*Folienwechsel*

Die Prüflinge erhalten eine Ergebnismitteilung. Die Prüfungskampagne für den ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung ist damit am Ende angelangt.

*Folienwechsel*

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.